

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe für die Ortsgemeinden Manubach Oberdiebach, Oberheimbach, Niederheimbach sowie der Stadt Bacharach und in der Verbandsgemeinde Rheinböllen für die Ortsgemeinde Dichtelbach

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
-Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde-
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Manubach Ortslage

Simmern, 09.10.2008
Postfach 2 25, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 06761/9402-55
Telefax: 06761/9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Az.: 61099 HA. 8.1

Vorläufige Anordnung

§ 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I Seite 3150)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **27. Oktober 2008** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Folgende Wege sind durch die vorzeitige Ausbaugenehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion betroffen:
 - Wege: Nr. 101, 109, 110 und 111Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, farbig dargestellt.
3. Die Teilnehmergeinschaft Manubach Ortslage wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung **Manubach**

Flur 5

Flurstücke: 1 - 4, , 7, 10, 11, 14, 17 - 20, 25 - 35, 37 - 44, 46 - 48, 51 - 58, 63 - 74, 117/1, 120, 121, 124/1, 124/2, 125 - 127, 128/1, 128/2, 129 - 131, 135 - 138, 139/1, 140, 141, 143 - 147, 149/1, 152, 153, 156/50, 157/50, 158/150, 160/150, 161/150, 165/9, 166/9, 167/9, 168/9, 178/151, 179/151, 180/12, 181/12, 184/142, 185/142, 186/49, 187/49, 191/150, 192/150, 199/5, 208/16, 209/16

Gemarkung **Manubach**

Flur 6

Flurstücke: 689/1, 693, 694, 696/1, 697/1, 698/1, 700, 701, 705, 709, 882 - 885, 898/1, 899/3, 900, 901, 904, 907/1, 910 - 917, 927, 931, 932, 933/1, 939, 944, 945, 963/1, 966, 969/1, 971, 978, 979, 983, 984, 990, 991, 998, 999, 1001/1, 1003, 1006, 1007/1 - 1007/3, 1015, 1016, 1017/1, 1017/2, 1018/4, 1024/1, 1026/1, 1029, 1030/1, 1034, 1035/1, 1048 - 1053, 1054/1, 1054/2, , 1055 - 1074, 1076 - 1082, 1083/1, 1083/2, 1084/1 - 1084/3 1085/1, 1088 - 1092, 1093/1, 1094, 1095, 1096/1, 1096/2, 1097 - 1099, 1107, 1164/1, 1173 - 1175, 1187/1, 1187/2, 1220, 1222 - 1225/2, 1226 - 1228, 1239/1, 1242/3 - 1242/5, 1243/1, 1244 - 1249/1, 1250/2, 1250/2, 1251/1, 1252, 1255/1, 1255/2, 1256/1, 1256/2, 1257/5, 1257/6, 1285/710, 1286/710, 1374/696, 1429/955, 1430/955, 1668/928, 1669/928, 1791/950, 1854/903, 1854/903, 1855/903, 1857/903, 1860/940

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010) Gesetz, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

Je eine Abdruck dieser vorläufigen Anordnung - mit Gründen - sowie eine Karte liegen ab sofort zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei

- der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe, Koblenzer Str. 18 55411 Bingen;
- dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Herrn Joachim Scherer, In der Zech 4, 55413 Manubach sowie
- beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10 (Zimmer 5), 55469 Simmern.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des ehemaligen Kulturamtes Worms am 04.09.1995 angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet wurde vom Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern mit Änderungsbeschluss vom 30.07.2007 geändert. Die Anordnung ist seit dem 18.09.2007 unanfechtbar erklärt worden.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist erstellt und liegt der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vor. Eine Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG ist vorgesehen. Die Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn der ADD liegt vor.

Der Vorstand wurde zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 Flurbereinigungsgesetz.
Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der vereinfachten Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die Wege Nrn. 101, 109, 110 und 111 teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensforgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Zudem soll der Ausbau noch vor dem Winter 2008/2009 erfolgen, da sonst wegen schlechter Witterung mit Behinderungen zu rechnen ist.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Im Auftrag

gez. Frowein
(Abteilungsleiter)